

# Private Krankenanstalten

**Neben der öffentlichen Hand (öffentliche Landes- und Bezirkskrankenhäuser) betreiben immer öfter auch Privatpersonen und nicht-öffentliche Gesellschaften Kranken- oder Pflegeanstalten, Sanatorien sowie selbstständige Einrichtungen zur ambulanten Untersuchung und Behandlung von Personen (etwa Gesundheits- und Therapiezentren).**

**G**ründung und Betrieb solcher Krankenanstalten sind landesgesetzlich geregelt, wobei sich die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Die Gründung einer privaten Krankenanstalt setzt eine Errichtungsbewilligung durch die Landesregierung voraus. Entscheidend für den Ablauf des Bewilligungsverfahrens ist, ob die private Krankenanstalt letztlich (auch) sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen anbieten soll.

Ist dies nicht der Fall – werden die erbrachten Leistungen also ausschließlich privat finanziert – ist das Verfahren zur Erlangung der Errichtungsbewilligung vergleichsweise einfach. Der Bewilligungswerber muss seine Zuverlässigkeit nachweisen und bestimmte Vorgaben an die Räumlichkeiten, die medizinisch-technische Ausstattung, die ärztliche Behandlung einhalten. Darüber hinausgehende Beschränkungen, etwa eine Maxima-



**Wer eine Privatklinik gründen will, benötigt eine Errichtungsbewilligung der Landesregierung. Das Verfahren dazu kann sich oftmals als steiniger Weg entpuppen.**

lanzahl an Krankenanstalten im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sehen die Gesetze nicht vor.

## Bedarfsprüfung

Will der Bewilligungswerber allerdings Leistungen anbieten, die von der Sozialversicherung erstattet werden sollen und sind daher öffentliche Gelder im Spiel, lauten die Spielregeln anders. Getreu den allgemeinen haushaltsrechtlichen Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sollen solche private Krankenanstalten nur dort betrieben werden, wo tatsächlich ein Bedarf besteht und die Errichtung einer neuen Kranken-

anstalt zu keinen Auslastungsproblemen führt. Die Bedarfsprüfung erfolgt auf Basis eines Sachverständigengutachtens der Gesundheit Österreich GmbH und richtet sich nach dem konkreten Einzugsgebiet, den Kapazitäten und der Auslastung der bestehenden „schutzwürdigen“ Krankenanstalten und weiteren Parametern, die für den Bewilligungswerber zu einem echten Stolperstein werden können. Ärztekammer, Wirtschaftskammer und Sozialversicherungsträgern kommt als Verfahrensparteien ein Recht auf Stellungnahme zu.

## Hilfreich: Privatgutachten

Dem Bewilligungswerber steht es frei, zur Frage des Bedarfs auch ein Privatgutachten in Auftrag zu geben. Dieses kann in bestimmten Fällen eine wertvolle Indikation geben und so helfen, ein letztlich aussichtsloses aber durchaus teures Bewilligungsverfahren zu vermeiden.

Hat der Private einmal die Errichtungsbewilligung in Händen, muss er noch eine eigene Betriebsbewilligung einholen. Die dafür nötigen Voraussetzungen (geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter, geeignetes Personal, Haftpflichtversicherung, etc.) können aber vom Bewilligungswerber leichter erfüllt werden. Dann gilt es nur noch, die private Krankenanstalt rechtskonform zu betreiben. ■



### Rechtstipp

Dr. Jakob Halder und Dr. Johannes Barbist, (Bild) Rechtsanwalt und Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH.

E-Mail: barbist@binder-groesswang.at